



## Merkblatt

### Installation und Betrieb von zeitweise betriebenen Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

#### Pflichten der Betreibenden:

Zur **Gewährleistung der Trinkwasserreinhaltung** bei Abgabe aus nicht ortsfesten, zeitweise an einer Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Anlagen hat das Gesundheitsamt des Rheingau- Taunus- Kreises ein Merkblatt herausgegeben, welches auf die bestehenden **Betreiberpflichten** hinweist.

Diese beruhen in Wesentlichen auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), sowie der Techn. Regeln Wasserinstallation (TRWI), hier insbesondere DIN2001-2, EN 1717, DVGW W408 und W408 B1, deren Vorgaben einzuhalten sind.

Für die Betreibenden von **mobilen Versorgungsanlagen** gemäß TrinkwV §3 (2) **d**, wozu **z.B. Schankwagen, Lebensmittel- und Getränkeverkaufsstände mit Wasserversorgung, WC- Container** zählen, ergeben sich hieraus **insbesondere** folgende, zu beachtende Punkte:

- Grundsätzlich ist der **Betreibende der mobilen Versorgungsanlage** (z. B. Schankwagen) für den ordnungsgemäßen Betrieb nach allen geltenden gesetzlichen und technischen Regeln **verantwortlich**.
- Die **Inbetriebnahme** einer mobilen Verteilungsanlage und/oder Versorgungsanlage , sowie die **voraussichtliche Betriebsdauer** ist dem **Gesundheitsamt** (Adresse Merkblattende) so früh wie möglich **anzuzeigen**. Bei Veranstaltungen mit mehr als einem Betreibenden erfolgt die Anzeige in der Regel durch den Gesamtveranstalter.
- Der Betreibende hat die **Pflicht zur Eigenüberwachung** der Trinkwasserqualität nach §14 TrinkwV. Die Untersuchungshäufigkeit und den Umfang bestimmt das Gesundheitsamt.
- **Untersuchungsergebnisse** sind innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss der Untersuchung an das **Gesundheitsamt zu übermitteln** und 10 Jahre aufzubewahren.
- **Überschreitungen von Grenzwerten** und Nichteinhaltungen von Anforderungen sind dem Gesundheitsamt **unverzüglich zu übermitteln** und es sind unverzüglich **Sofortmaßnahmen zur Abhilfe** zu schaffen.
- Für die Wasserversorgungsanlage ist ein **Betriebsbuch** zu führen und an der Anlage vorzuhalten, mit folgenden Mindestangaben:
  - Angaben zu Unternehmer u. sonstigem Inhaber (Usl) der Anlage.
  - Anleitung zur Errichtung, Inbetriebnahme, Betrieb, Außerbetriebnahme und Lagerung der Anlagenteile.
  - Angaben über ggf. zugesetzte Mittel und Stoffe (z.B. Desinfektion).
  - Untersuchungsbefunde, Begehungsprotokolle, Niederschriften von Überwachungen des Gesundheitsamtes.
  - Prüfzeugnisse der Verwendeten Trinkwasserschläuche, Armaturen, Dichtungen.
  - Nachweise von Wartungen/Instandsetzungen und Austausch von Schläuchen und Armaturen.
  - Verzeichnis über bauliche Änderungen, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse.
- Der **Anschluss an das Trinkwassernetz** darf nur an der vom Versorger oder Veranstalter **zugewiesenen**, nach EN 1717 abgesicherten **Anschlussstelle** erfolgen.
- Für den Anschluss sind **ausschließlich Trinkwasserschläuche** zu verwenden, welche dauerhaft als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sind und **ausschließlich für die Trinkwasserversorgung zu verwenden** sind.
- Die **Länge der Schlauchanschlussleitung** zur mobilen Versorgungsanlage **soll 40 m nicht überschreiten**.
  - Sie müssen das Zeichen eines anerkannten Zertifizierers, (z.B. DIN- DVGW) tragen.
  - Sie müssen der Elastomerleitlinie des Umweltbundesamtes, der DVGW Regel W207, sowie der DVGW Prüfvorschrift VP549 entsprechen.
- **Normale Garten- oder Druckschläuche sind für die Trinkwasserversorgung nicht zulässig**
- Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der Verschmutzungsgefahr zu vermeiden.
- Am Ausgang der mobilen Versorgungsanlage ist vor der Anschlusskupplung der Trinkwasserschläuche ein **kontrollierbarer Rückflussverhinderer** einzubauen.
- Die **Anschlüsse** an der mobilen Versorgungsanlage für Trinkwasser und Abwasser sind **nicht kompatibel zueinander** auszustatten, so dass eine Verwechslungsgefahr auszuschließen ist (z.B. Geka- Kupplungen für Trinkwasser, aber dann **nicht für den Abwasseranschluss** verwenden).
- Vor Inbetriebnahme ist die Trinkwasserleitung **mind. 5 Minuten**, bei vollem Wasserdruck zu **spülen**.
- Bei Bedarf schließen sich eine Desinfektion gemäß DVGW W 557 und Ausspülen des Desinfektionsmittels an.
- Die mobile Versorgungsanlage, ist bei **Außerbetriebnahme** vollständig zu entleeren. Die Anschlüsse sind nach Entleerung zu verschließen.
- Trinkwasserschläuche sind **nach Nutzung** zu spülen, vollständig zu entleeren, nach Entleerung die Anschlüsse zu verschließen und trocken und hygienisch einwandfrei zu lagern. Vor **Wiederinbetriebnahme** sind sie zu spülen und gemäß DWGV W557 zu desinfizieren.
- **Das Gesundheitsamt überwacht die Einhaltung der Vorgaben durch Stichprobenkontrollen**

Adresse Gesundheitsamt zur Anzeige der Inbetriebnahme:

Der Kreisausschuss des Rheingau- Taunus- Kreises, Gesundheitsamt, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach

Tel.: 06124/510-615, E- Mail: [norbert.frey@rheingau-taunus.de](mailto:norbert.frey@rheingau-taunus.de)